

## **Pflichten für Betreiber einer Wasserversorgungsanlage gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV)**

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Trinkwasserqualität und zur Stärkung des Verbraucherschutzes regelt die Trinkwasserverordnung neben verschiedenen Anforderungen in Bezug auf das Trinkwasser auch die Pflichten, die dem Betreiber einer Wasserversorgungsanlage einschließlich Trinkwasserinstallation obliegen. Die Pflichten werden u. a. in den Abschnitten 3, 5, 6, 7, 11, 13 (z. B. Anzeigepflichten, Pflicht zur Aufbereitung, Aufzeichnungspflichten, Untersuchungspflichten, Pflicht zum Risikomanagement, Handlungspflichten, Meldepflichten, Mitwirkungs- und Duldungspflichten) benannt.

### **Anzeige nach § 11 und 12 TrinkwV:**

Die Errichtung, die erstmalige Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme, die voraussichtliche Dauer sowie bauliche und betriebstechnische Veränderungen und die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage sowie der Übergang von Eigentum und Nutzungsrechten auf andere Personen sind definiert auf die unterschiedlichen Arten von Wasserversorgungsanlagen innerhalb der vorgegebenen Fristen anzuzeigen.

Unser Formular „Anzeige Wasserversorgungsanlagen & Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ kann hierzu verwendet werden.

### **Überwachung in Bezug auf Legionella spec.**

Die Überwachung auf eine mögliche Kontamination mit Legionellen besteht für Trinkwasserinstallationen, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik befindet, sofern sie Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgibt.

*(Großanlagen zur Trinkwassererwärmung sind Speicher- Trinkwassererwärmer oder zentrale Durchfluss- Trinkwassererwärmer mit mehr als 400 Liter Speichervolumen und/ oder Warmwasserleitungen mit mehr als 3 Liter Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle. Ein- und Zweifamilienhäuser gehören grundsätzlich nicht dazu. Des Weiteren sind nur Anlagen betroffen, die Duschen oder ähnliche Einrichtungen vorhalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.)*

### **Anforderungen an die Untersuchung**

Die durchzuführende systemische Untersuchung auf Legionellen hat der Betreiber der Trinkwassererwärmungsanlage von einer akkreditierten Trinkwasseruntersuchungsstelle durchführen zu lassen (Liste der Untersuchungsstellen in M-V ist zu finden unter <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Trinkwasseruntersuchungsstellen/>). Dieser Untersuchungspflicht muss der Betreiber selbstständig nachkommen, ohne dass es einer Aufforderung durch das Gesundheitsamt bedarf.

Unter Beachtung der UBA- Empfehlung vom 18. Dezember 2018 beschreibt das DVGW- Arbeitsblatt W 551 (Abschnitt 9.1 orientierende Untersuchung) die Festlegung der Probenentnahmestellen.

In jeder Trinkwasserinstallation sind im Rahmen der systemischen Untersuchung auf Legionellen am Abgang der Leitung vom Trinkwassererwärmer und am Eintritt in den Trinkwassererwärmer (Zirkulationsleitung) Proben zu entnehmen. Zusätzlich sind die Entnahmestellen aus der Peripherie so zu wählen, dass repräsentative Steigstränge erfasst werden, d. h. die ausgewählten Steigstränge sollten eine Aussage über die

nicht beprobten Steigstränge zulassen z. B. Stelle mit der längsten Fließstrecke, hydraulisch ungünstigste Stelle.

Desinfizierbare Entnahmemarmaturen an den Wasserversorgungsanlagen müssen, soweit nicht vorhanden, nachgerüstet und gekennzeichnet werden.

### **Untersuchungsintervall**

Trinkwasserinstallationen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit sind mindestens alle 3 Jahre auf Legionellen zu überwachen.

In öffentlichen Einrichtungen haben die Untersuchungen jährlich zu erfolgen.

Das Untersuchungsintervall kann auf Antrag beim Gesundheitsamt verlängert werden (ausgenommen sind medizinische Einrichtungen), wenn

- in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt wurden
- die Anlage und Betriebsweise nicht verändert wurden
- ein Nachweis über die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt.

Bei einer neu in Betrieb genommenen Wasserversorgungsanlage ist die erste Untersuchung auf den Parameter Legionella spec. innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach Inbetriebnahme durchzuführen.

### **Erreichen des technischen Maßnahmenwertes**

Bei Erreichen des technischen Maßnahmenwertes von 100 KBE/100 ml Legionellen ist eine Gesundheitsgefährdung nicht auszuschließen und die Anlage muss in hygienischer sowie technischer Hinsicht überprüft werden.

Der Betreiber der Anlage hat dann unverzüglich

- Untersuchungen zur Klärung der Ursache durchzuführen
- eine schriftliche Risikoabschätzung durchzuführen unter Beachtung der Empfehlung des Umweltbundesamtes ([www.uba.de](http://www.uba.de)) „Empfehlung für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß TrinkwV- Maßnahmen bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen“
- Maßnahmen durchzuführen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Verbraucher erforderlich sind mit abschließender Dokumentation.

Vorgenannte Maßnahmen sind zu dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen.

Weitere technische Informationen sind im DVGW- Arbeitsblatt W 551 enthalten.

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten sind im § 72 der Trinkwasserverordnung geregelt.

Ansprechpartner im Gesundheitsamt:

Frau Klein Tel.: 03841- 30405352

Email: [a.klein@nordwestmecklenburg.de](mailto:a.klein@nordwestmecklenburg.de)

Frau Neitz Tel.: 03841- 30405358

Email: [s.neitz@nordwestmecklenburg.de](mailto:s.neitz@nordwestmecklenburg.de)